TURNVEREIN DURCHHOLZ 1919 E.V.

TURNEN • LEICHTATHLETIK •TISCHTENNIS • JUDO • JIU-JITSU • VOLLEYBALL

JUGENDORDNUNG

09.02.2024

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Turnvereins Durchholz 1919 e.V. sind alle Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des Turnvereins Durchholz 1919 e. V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
c) Sie erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschaftliche und
d) bildungspolitische Aufgaben,
e) Entwicklung neuer Formen des Sports,
f) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
g) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Turnvereins Durchholz sind:
a) die Vereinsjugendversammlung,
b) der Vereinsjugendvorstand.

§ 4 Vereinsjugendversammlung

a) Die Vereinsjugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Turnvereins Durchholz 1919 e. V. Sie bestehen aus allen Jugendlichen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeitern.
b) Aufgaben der Vereinsjugendversammlungen sind:
   1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes,
   2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendvorstandes,
   3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes,.
   4. Entlastung des Vereinsjugendvorstandes, 5. Wahl des Vereinsjugendvorstandes,
   5. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat.
   6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

a) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird drei Wochen vorher vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge einberufen.

b) Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung oder eines mit 2/3 der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendvorstandes muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung stattfinden.
c) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Vereinsjugendvorstand

a) Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:
   1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
   2. einem Beisitzer aus jeder Fachabteilung,
   3. und einem Kassenwart.

Aus dem Kreis des Vereinsjugendvorstandes ist vom Vereinsjugendvorstand ein Schriftführer zu wählen.

b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
c) Die unter a) 1. - 3. genannten Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden von der Vereinsjugendversammlung für zwei Jahre vor der turnusmäßigen Wahl des Vereinsvorstandes gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt.
d) In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
e) Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.
f) Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
g) Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung einzuberufen.
h) Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Turnvereins Durchholz 1919 e. V., die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.